

Zur Information des Mandanten

Der Anwalt und seine Vergütung **Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Sie sind heute zu uns gekommen, um in einer rechtlichen Angelegenheit einen Rat oder eine Auskunft zu erhalten. Dies ist eine Tätigkeit, die **grundsätzlich einen anwaltlichen Gebührenanspruch** auslöst. Um spätere Missverständnisse und Überraschungen möglichst zu vermeiden sprechen wir daher das Thema der hierdurch anfallenden Gebühren und des recht komplizierten Gebührensystems der Rechtsanwälte an, damit Sie eine Vorstellung haben, was auf Sie zukommt.

Seit dem 01.07.2004 gilt das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), über das wir Sie gerne informieren wollen.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Tätigkeit gegenüber dem Mandanten nach der gesetzlichen Gebührenordnung (RVG) abzurechnen. Andere Gebühren als die gesetzlichen Gebühren kann der Rechtsanwalt nur auf Grund einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung in Rechnung stellen.

Üblicherweise rechnet der Rechtsanwalt seine Gebühren nach dem, dem Fall zu Grunde liegenden Gegenstandswert oder Streitwert ab. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiete des Zivilrechts. Die Höhe der Vergütung ist dann von der Höhe des Gegenstandswertes abhängig, so dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer höheren Vergütung gerechnet werden muss.

Im außergerichtlichen Bereich, in manchen Sozialgerichtsverfahren und im Strafverfahren gibt der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt in einer bestimmten Größenordnung Rahmengebühren vor, wobei innerhalb des Rahmens der Rechtsanwalt seine Gebühren nach billigem Ermessen verbindlich für den Mandanten festlegen kann.

Nach dem neuen RVG ist die Gebührenhöhe, die der Rechtsanwalt für seine außergerichtliche Beratung („Erstberatung“) als Gegenwert von seinem Mandanten erhalten soll, nicht mehr geregelt, so dass wir gemäß § 34 RVG gehalten sind in Beratungsangelegenheiten immer eine Gebührenvereinbarung mit dem Mandanten zu treffen. Ist der Mandant Verbraucher, so kann der Rechtsanwalt eine Gebühr von höchstens 250,00 EUR zzgl. 19 % MwSt., im Falle einer Erstberatung in Höhe von 190,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. geltend machen, wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff „**Erstberatung**“ wirklich *nur die erste Beratung* meint. Wird das Beratungsgespräch aus Gründen, die der Sache oder der Person des Mandanten liegen unterbrochen oder später fortgesetzt, so ist jede weitere Fortsetzung des Gesprächs in einem weiteren Termin keine Erstberatung mehr und es kann dafür eine reguläre Beratungsgebühr ohne die vorgenannte Beschränkung abgerechnet werden.

Ausdrücklich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass in **arbeitsrechtlichen Angelegenheiten** für die außergerichtliche und die erstinstanzliche Tätigkeit eines Anwalts eine Kostenerstattung auch im Falle des Obsiegens gesetzlich nicht vorgesehen ist. Jede Partei hat insoweit die ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Zur Information des Mandanten

Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, Ihnen das System des anwaltlichen Gebührenanspruchs etwas näher gebracht zu haben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir anwaltlichen Leistungen und Rat nicht ohne Berechnung erbringen können. Anwaltliche Beratungsleistung bindet in jedem Einzelfall unsere Kapazitäten, so dass wir unseren anderen Mandanten in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen können. Darüber hinaus sind auch ein kurzfristig erteilter Rat oder kurzfristig erteilte Auskünfte haftungsträchtig, weshalb wir dieses Risiko durch entsprechend kostenintensive Versicherungen abdecken müssen.

Unklarheiten hinsichtlich der Vergütung sollten von Ihnen schnell und direkt angesprochen und mit Ihrem Rechtsanwalt geklärt werden.

Ludwig Wollweber Bansch
- Rechtsanwälte -

Zur Kenntnis genommen:

Hanau, den.....

.....

Unterschrift Mandant